Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 26. Januar 1933 | Nr. 3

Inhalt:

(Nr. 13824.) Verordnung über Verleihung des Ausbaurechts an die Stadt Insterburg zum Ausbau der Angerapp und ihrer Ufer. Vom 27. Dezember 1932.

Der Stadt Insterburg wird hierdurch auf Grund des § 155 Abs. 2 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) das Recht verliehen, die Angerapp und ihre Ufer innerhalb der Gemarkungsgrenzen Insterburg, Kamswyken und Angerlinde zwischen den Stationen 0 (Anlieger G. Ewert, Kamswyken) und 21 + 20 (Eisenbahnbrücke) auszubauen.

Berlin, den 27. Dezember 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Der Ministerpräsident.
Der Kommissar des Reichs.
Bracht.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Kommissar des Reichs.
Freiherr von Braun.

(Nr. 13825.) Verordnung zur Verbilligung der Verwaltung in der Stadtgemeinde Berlin. Vom 23. Januar 1933.

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) und vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil Kapitel III § 2 (Reichsgesetzbl. I S. 537) wird verordnet:

§ 1.

(1) Durch Ortssatzung ist die Zahl der Mitglieder der Bezirksämter in den Verwaltungsbezirken herabzusetzen sowie das Verhältnis der Zahl der besoldeten Mitglieder zu derjenigen der unbesoldeten Mitglieder der Bezirksämter neu zu regeln. Die Ortssatzung bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten.

(2) Kommen übereinstimmende Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats der Stadt Berlin über die Ortssatzung binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht zustande, so liegt die Beschlußfassung über die Ortssatzung dem Magistrate der Stadt Berlin ob. Kommt eine Beschlußfassung des Magistrats binnen sechs Wochen nicht zustande, so hat der Oberbürgermeister den nach Abs. 1 erforderlichen Beschluß binnen zwei Wochen zu fassen.

(3) Die Abs. 1 und 6 des § 23 des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (Gesetzsamml. S. 123) sind insoweit nicht anwendbar.

§ 2.

(1) Bis zum Inkrafttreten der Ortssatzung dürfen freie und freiwerdende Stellen von Bezirksbürgermeistern, besoldeten und unbesoldeten Mitgliedern der Bezirksämter nicht besetzt werden.

§ 3.

Die Vorschriften der Verordnung über die Aufstellung von Stellenplänen in Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 2. November 1932 (Gesetzsamml. S. 347) bleiben unberührt.

§ 4.

(1) Zur Veränderung der Grenzen von Verwaltungsbezirken bedarf es der Zustimmung der beteiligten Bezirksversammlungen nicht, soweit es sich nur um Grenzberichtigungen handelt.

(2) § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Bildung einer neuen Stadtgemeinde Berlin vom 27. April 1920 (Gesetzsamml. S. 123) findet insoweit keine Anwendung.

§ 5.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, die erforderlichen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 6.

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Die Kommissare des Reichs.

von Schleicher. Bracht.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) ist bekanntgemacht:

der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. November 1932
über die Genehmigung einer Änderung der Landschaftsordnung der Pommerschen Landschaft
durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 51 S. 327, ausgegeben am 17. Dezember 1932.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.